

Projekt es unter Angabe eines nach Jahren aufgeteilten verbindlichen Finanzierungsplanes. Die gleiche Verpflichtung gegenüber dem Generalprojektanten haben dessen Nachauftragnehmer.

(2) Der Generalprojektant hat zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Ausarbeitung der Projekte insbesondere die komplexe Fließfertigung, die Zusammenfassung der Nebenanlagen in Kompaktbauten, die Freibau- und Halbfreibauweise, die weitgehende Vormontage für Bauwerke und für Ausrüstungen zur Sicherung der Blockmontage und die abschnittsweise Projektierung zur schnellstmöglichen Inbetriebnahme von Teilkapazitäten (produktionsfähige Bauabschnitte) durchzusetzen sowie die Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Energieanlagen auszuwerten. Der Generalprojektant hat ferner Typenprojekte unter weitgehender Anwendung des Baukastensystems zugrunde zu legen.

(3) Zur Sicherung der Einheit von Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Herstellung der Energieanlagen hat der Generalprojektant die Hauptauftragnehmer als Spezialprojektanten heranzuziehen.

§ 11

Langfristige Vermessungs- und Trassierungsarbeiten für die Anfertigung des Projektes können während der Begutachtung und Bestätigung der Aufgabenstellung weitergeführt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind von den Planträgern aus dem Projektierungsplan bereitzustellen.

§ 12

(X) Vorhaben mit überwiegend standardisierter und typisierter Ausrüstung, wie Umspannwerke, Übertragungsleitungen u; ä., können so vorbereitet werden, daß die Aufgabenstellung Projektreife besitzt. Die Entscheidung darüber trifft der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortliche nach Konsultation des Generalprojektanten.

(2) Projektergänzungen zur Durchsetzung der neuen Technik, Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennziffern sowie zur Realisierung von Vorschlägen der Neuerer und Arbeiterforscher werden, sofern die Änderungen nicht im Rahmen der Ausführungsunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 durchgesetzt werden können, nach einem vereinfachten Verfahren durch den Generalprojektanten in Kooperation mit den Spezialprojektanten im Rahmen der Autorenkontrolle angefertigt.

§ 13

Die Gewährleistung des Generalprojektanten und seiner Spezialprojektanten für ihre Leistungen endet nicht vor Ablauf der Gewährleistung des Generalauftragnehmers gegenüber dem Investitionsträger für die auf Grund des Projektes errichteten Anlagen.

Generalauftragnehmer

§ 14

(1) Der Generalauftragnehmer ist alleiniger Auftragnehmer des Investitionsträgers für die komplexe Durchführung von Elektroenergieprogrammvorhaben. Er erfüllt seine Aufgaben in Kooperation mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern und erbringt Eigenleistungen — wie wissenschaftlich-technische Vorbereitung, Leitung und Organisation der Baudurchführung und Inbetriebnahme der Energieanlagen, Montageleistungen und andere Leistungen — im Rahmen seiner betrieblichen Aufgaben.

(2) Ein Generalauftragnehmer ist einzusetzen für

1. Kraftwerksvorhaben des Elektroenergieprogramms,
2. Elektroenergieübertragungsanlagen des Elektroenergieprogramms.

(3) Erfolgt die Durchführung eines Elektroenergieprogrammvorhabens im Rahmen eines komplexen Investitionsvorhabens, für das ein alleiniger Hauptauftragnehmer (Generalauftragnehmer) eingesetzt ist, sind die Betriebe gemäß Abs. 2 Auftragnehmer für das Elektroenergieprogrammvorhaben.

§ 15

(1) Der Generalauftragnehmer ist für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung und einheitliche Leitung des Vorhabens unter Einbeziehung und Koordinierung der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sowie sparsamster Verwendung der Investitionsmittel verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Investitionen innerhalb kürzester Frist produktionswirksam werden.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen entsprechend dem Bau- und Montageablauf unter Einschaltung der Hauptauftragnehmer und anderer Auftragnehmer bereitzustellen, zu koordinieren und die Übereinstimmung mit dem Projekt zu überwachen. Er hat insbesondere die bau- und montagetchnologischen Ausführungsunterlagen zu bearbeiten und Feinablaufpläne bzw. Feinzyklogramme mit den Hauptauftragnehmern zur maximalen Anwendung der Fließfertigung aufzustellen.

§ 16

(1) Der Generalauftragnehmer koordiniert und kontrolliert, die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer hinsichtlich des Bau- und Montageablaufs sowie der Zwischenabnahmen. Die Protokolle der Zwischenabnahmen sind bei den Endabnahmen als Nachweis der vertragsgerechten Ausführung vorzulegen. Der Generalauftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, von den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern Gütenachweise und erforderlichenfalls Güteprüfungen durch die dafür zuständigen Institutionen zu verlangen.

(2) Der Generalauftragnehmer ist berechtigt, Einblick in die Unterlagen der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer zu nehmen und von ihnen die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Dekaden- bzw. Monatskontrollen der Kooperationsleistungen zu verlangen. Außerplanmäßige Umdispositionen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien im Bereich der Hauptauftragnehmer können nur in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer vorgenommen werden.

(3) Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge hat der Generalauftragnehmer Weisungsrecht gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen seiner Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer.

(4) Das Weisungsrecht erstreckt sich

bei der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung von Qualität, Termine, Sicherheit, Ordnung* Disziplin und Sauberkeit auf der Baustelle, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, den Einsatz von Arbeitskräften und Material im Rahmen der gesamten Baustelle, soweit dies zur Abwendung drohender Gefahren, wie z. B. Havarien, dringend erforderlich ist.